

Erläuterungen des Statutenentwurfs
(für das Mitteilungsblatt !)

Liebe Freunde !

Die Jahresversammlung 1961 beschloß die Einsetzung einer Statutenkommission und beauftragte sie, der Jahresversammlung 1962 einen Entwurf für die Änderung der geltenden Statuten sowie den Entwurf einer Wahlordnung betreffend die Wahl der Vorsitzenden, des Arbeitsausschusses und der Buchprüfer vorzulegen. In die Statutenkommission wurden berufen :

Klaus Buchheister
Günter Klein
Heinz-Gerhard Oelmann
Wolf-Dietrich Schildener
Bertram Schröter

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß eine gesonderte Wahlordnung nicht erforderlich und es vielmehr zweckmäßig ist, wenn die Bestimmungen über das Wahlverfahren in den neuen Statuten enthalten sind. Sie legt daher lediglich einen Statutenentwurf vor und empfiehlt der Jahresversammlung 1962, die von ihr entworfenen Statuten anzunehmen. Erforderlich hierzu ist ein Antrag auf Änderung der geltenden Statuten. Statutenänderungen können nur von der Jahresversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Der Kommissionsentwurf ist im letzten Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden. Bei der Bekanntmachung sind jedoch Schreibfehler unterlaufen, die hiermit berichtigt werden :

II. 1. d) : Ersetze "Nächstenliebe" durch "Nächstenhilfe".

IV. 1. : "Organe des Internationalen Zivildienstes e. V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden
dem Vertreter des deutschen Zweiges im Internationalen Komitee
des Service Civil International und
den übrigen Vorstandsmitgliedern,
- c) die Buchprüfer."

IV. 2. Satz 5 : Ersetze "Vorstandes" durch "Vorsitzenden".

Die Jahresversammlung hätte im übrigen zu entscheiden, ob es zu II. 1. c) "internationalen Friedensdienstes" oder "zivilen Dienstes! heißen soll und ob im 2. Absatz zu VII. 1. hinter "rechnerische" eingesetzt werden soll "und sachliche".

Dem Verständnis des Entwurfs sollen folgende Hinweise dienen.

Artikel II : Besondere Aufmerksamkeit verdient Ziffer 3.

Artikel IV : Die einzelnen Organe des IZD werden in Ziffer 1 genannt. Oberstes Organ ist wie bisher die Jahresversammlung (siehe V. 1. a)), die lediglich aus sprachlichen Gründen die Bezeichnung Mitgliederversammlung erhält.

Wenn der bisherige Arbeitsausschuß die Bezeichnung Vorstand erhalten hat, so soll damit seine Aufgabe und seine Verantwortung (siehe VI. 1. a)) unmißverständlich gekennzeichnet und das Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder geweckt werden. Innerhalb des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende, als sein Vertreter der 2. Vorsitzende, wie bisher lediglich die Stellung eines primus inter pares. Hervorgehoben sind die Vorsitzenden nur nach außen hin, und zwar insofern, als sie gemeinsam den IZD gerichtlich und außergerichtlich vertreten (IV. 3.). Daraus folgt, daß sie den IZD nach außen hin repräsentieren.

Einen Vorstand hat der IZD auch nach den geltenden Statuten. Er besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Sekretär. Sonderbarerweise hat er aber nur die nach außen gerichtete Funktion der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung. Nach innen übt er keine Funktionen aus. Es hat sich gezeigt, daß das vielfach nicht richtig erkannt wurde. Auch auf der Jahresversammlung 1961 ist der Vorstand fälschlich als Organ angesprochen worden, welches die Arbeit des IZD leitet. Der Arbeitsausschuß, dem diese Aufgabe in Wirklichkeit obliegt, wurde als eine Art beratender Beirat angesehen. Dieses Mißverständnis will der Statutenentwurf ausräumen.

Den Sekretär an der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des IZD wie bisher zu beteiligen, erschien der Kommission unzumutbar, weil der Posten des Sekretärs häufig nicht für die Dauer eines Jahres besetzt werden kann bzw. besetzt bleibt und weil gelegentlich sogar eine Vakanz eintritt. Letzteres darf nach Vereinsrecht nicht geschehen. Im übrigen würde jeder Postenwechsel eine Anmeldung im Vereinsregister notwendig machen, wenn der Sekretär an der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des IZD beteiligt ist.

Schließlich erschien es angebracht, den Vertreter im Internationalen Komitee des SCI als ständiges Vorstandsmitglied anzuführen.

Artikel V. : Hier interessiert vor allen Dingen die "Wahlordnung". Sie ist unter Ziffer 2 c) nachzulesen. Der zweite Absatz dieser Bestimmung reguliert die seit Jahren geübte schriftliche Meinungsabfrage, die den geltenden Statuten unbekannt ist. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß diese Meinungsabfrage die eigentliche Wahl lediglich vorbereitet. Sie dient der Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Diese allein nimmt die Wahl vor. Sie ist an das Ergebnis der Meinungsabfrage nicht gebunden. Dabei ist wichtig, daß das aktive Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, also nicht durch ein bevollmächtigtes Mitglied.

Artikel IV. : Unter Ziffer 1 b) wird der Geschäftsführer in die Statuten eingeführt. Die geltenden Statuten bezeichnen ihn als Sekretär. Die Bezeichnung Geschäftsführer ist in der letzten Zeit gelegentlich schon verwendet worden. Sie erscheint für das Aufgabengebiet treffender und für die Außenwelt kennzeichnender als die bisherige Bezeichnung.

Der Geschäftsführer ist kein Organ des IZD im Rechtssinne. Das ist der Sekretär nach den geltenden Statuten ebenso wenig. Die Gründe, weshalb der Geschäftsführer zweckmäßigerweise nicht die Stellung eines Organs im Rechtssinne haben sollte, sind oben in anderem Zusammenhang bereits angeführt.

Allerdings ist der Sekretär nach den geltenden Statuten Mitglied des Arbeitsausschusses kraft Amtes. Diese Bestimmung ist in den Statutenentwurf nicht übernommen worden, weil sich sehr leicht die Notwendigkeit ergeben kann, daß der Vorstand den unerwartet ausscheidenden Geschäftsführer durch ein fachlich qualifiziertes Nichtmitglied ersetzen muß. Es versteht sich von selbst, daß Nichtmitglieder nicht kraft Amtes Vorstandsmitglieder sein können. Außerdem ist die Kommission der Meinung, daß "Exekutive" = Geschäftsführer und "Legislative" = Vorstand nicht ineinandergreifen sollten.

Wegen der sehr erheblichen Bedeutung des Amtes des Geschäftsführers in der praktischen Arbeit soll jedoch der Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Er hat in der Vorstandssitzung beratende Stimme und gleichfalls das Recht, selbständig Anträge zu stellen (VI. 3 a)

Im übrigen hat der Geschäftsführer, wenn er ordentliches Mitglied ist, bei der Wahl des Vorstandes das passive Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung kann ihn also mit allen Rechten eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand wählen (VI. 1 b).

Der Vorstand ist schließlich befugt, neben dem Geschäftsführer weitere Mitarbeiter zu bestellen. Für diese gilt das gleiche, wie für den Geschäftsführer. In welchem Verhältnis solche weiteren Mitarbeiter zum Geschäftsführer stehen, bleibt der Regelung im Einzelfall vorbehalten.

Das wär's also. Auf Wiedersehen in Bochum.

Heinz-Gerhard Oelmann